

# Wasserleitungsordnung

## § 1

### Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfaßt das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von Teilen von Fischl, den Bereich des Kasbaches nördlich des Hauses Nr. 6, Rodelhütte, westlich des TIWAG Kanals und sämtliche Waldgebiete.

## § 2

### Anschlußzwang

- (1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlußzwang. Der Wasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Gemeinde zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlußzwang nach § 3 gegeben ist.
- (2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende verbaute und unverbaute Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 3

### Ausnahmen vom Anschlußzwang

Der Anschlußzwang besteht nicht für:

- (1) Grundstücke, deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
- (2) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen und landwirtschaftlichen Betrieben, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke nicht mehr gedeckt werden kann.
- (3) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.  
Ein Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang ist innerhalb von vier Wochen nach Verständigung vom Wirksamwerden des Anschlußzwanges unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde schriftlich einzureichen.

#### § 4

##### Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgung für Trinkwasser unzulässig.
- (2) Wenn Eigenversorgungsanlagen bestehen, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden. (ÖNORM B 2531, 3.1.)
- (3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche Verbindung bestehen. (ÖNORM B 2531, 3.2.)

#### § 5

##### Anmeldung zum Wasserbezug

- (1) Grundstückseigentümer, für die Anschlußzwang besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug mittels Anmeldebogen zu beantragen.
- (2) Der Anmeldebogen wird dem Grundstückseigentümer zugestellt oder übergeben und ist binnen vier Wochen nach Zustellung ordnungsgemäß ausgefüllt der Gemeinde zu übergeben.
- (3) Grundstückseigentümer, für die der Anschlußzwang nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Wasserleitung einbringen.
- (4) Wer die Anmeldung vollzogen hat, hat auf einen Befreiungsspruch verzichtet.
- (5) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluß- und wasserbezugspflichtig.
- (6) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- (7) Mehrere Miteigentümer eines Grundstücks (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Alle Grundstückseigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

## § 6

### Anschlußleitungen

- (1) Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie erhält unmittelbar an der Versorgungsleitung eine Absperrvorrichtung.
- (2) Als Trennstelle zwischen der Anschlußleitung und der Verbrauchsanlage wird allgemein die Grundstücksgrenze zwischen öffentlichem Gut und Privatgrund festgelegt.
- (3) Die Dimension der Anschlußleitung wird von der Gemeinde entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen. Sie muß mindestens Nennweite 25 sein.
- (4) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.
- (5) Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Gemeinde genehmigt werden.
- (6) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluß herstellen zu lassen.
- (7) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, daß die Durchströmung der Anschlußleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz gehaltene Anschluß des Hydranten muß mindestens NW 80 haben und ist mit einem Rückflußverhinderer (ev. auch Wasserzähler) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.
- (8) Die Herstellung oder Änderung der Anschlußleitung erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Gemeinde kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Gemeinde kann die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung dem Grundstückseigentümer übertragen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (9) Wenn für Grundstücke keine Anschlußpflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluß schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch drei Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- (10) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau des Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlußleitung nach ÖN B 2532 obliegt der Gemeinde. Die Kosten zur Herstellung dieser Einrichtungen sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Diese Einrichtungen verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (11) Die Absperrvorrichtungen in der Anschlußleitung dürfen nur von Angehörigen der Gemeinde oder dessen Beauftragten bedient werden.

- (12) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlußleitungen ist die Gemeinde nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (13) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
- (14) Die Instandhaltung der Anschlußleitung obliegt der Gemeinde. Die Kosten werden vom Grundstückseigentümer getragen. Die Gemeinde kann die Instandhaltung der Anschlußleitung dem Grundstückseigentümer übertragen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- (15) Soweit die Anschlußleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlußleitung vornehmen oder zulassen. Er muß jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- (16) Maßnahmen, die den Zustand im Bereiche der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung entstehen.

## § 7

### Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt und mittels Einbausatz eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Grundstückseigentümer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes und für die Instandhaltung des Rückflußverhinderers wird eine Zählermiete eingehoben.
- (2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem ein Rückflußverhinderer einzubauen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler nach Anordnung der Gemeinde in einem verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder in einem sonst geeigneten Raum einbauen zu lassen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die

Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtungen, Rückflußverhinderer) entstandene Schäden.

- (4) Ist über Anordnung der Gemeinde ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Gemeinde zu errichten (Mindestausmaß 1 m Durchmesser). Der Schacht ist so anzuordnen, dass die Zugänglichkeit jederzeit gegeben ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Schacht auf Kosten des Grundstückseigentümers zu verlegen. Im Schacht sind Steigeisen anzubringen. Dort, wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Die Gemeinde behält sich vor, den Wasserzählerschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst beizustellen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleich das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, daß während der Ablesung oder während Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird.
- (5) Wird vom Grundstückseigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag von der Gemeinde ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres verrechnet. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde.
- (6) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Abgaben- oder Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu 12 Stunden täglich während der Dauer des unberechtigten Verbrauchs ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.
- (7) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Dem Grundstückseigentümer wird empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfters zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
- (9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

## § 8

### Verbrauchsanlagen

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte ab der Trennstelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überläßt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom konzessionierten Installateur unter Beachtung der ÖN B 2531 und der Vorschriften der Gemeinde ausgeführt und erhalten werden. Soweit einschlägige Prüfzeichen der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte erteilt sind, dürfen nur solche verwendet werden.
- (3) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. es wird der Wasserzähler von der Gemeinde erst eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer der Gemeinde eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.
- (4) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Gemeinde. Sie müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leistungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rückflußverhinderer oder freien Auslauf geschehen. Als Rückflußverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen der ÖBGW tragen. Weiters kann dem Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlagen) nur dann zugestimmt werden, wenn sie den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
- (5) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen, u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen die von der Gemeinde geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflußverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.
- (6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- (7) Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die ÖNORM B 2532 Punkt 6 und B 2531 Punkt 10 verwiesen. Die Gemeinde verwendet auch Rohrmaterialien, die elektrisch nicht leitend sind. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Grundstückseigentümer von Befugten ausführen zu lassen.

- (8) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, welche die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder auf bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde eine solche Wasserentnahme ganz untersagen.
- (9) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluß, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflußverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Diese Armaturen sind leicht zugänglich anzuordnen und jährlich von einem Befugten nachweislich zu überprüfen. (ÖNORM B 2531). Die Ablaufleitung des Sicherheitsventiles muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Sicherheitsventiles die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflußverhinderer und Sicherheitsventile müssen das Prüfzeichen der ÖVGW haben. Bei Verwendung von Enthärungsanlagen für Warmwasserbereitungsanlagen ist § 8 (5), besonders der letzte Satz, zu beachten.
- (10) Den Beauftragten der Gemeinde ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
- (11) Die Gemeinde behält sich vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen.
- (12) Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Gefahr im Verzug vor, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 10).
- (13) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird verrechnet, gleichgültig ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde.
- (14) Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- (15) Die an die Gemeinde angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (ÖNORM B 2531). Ausgenommen ist der fachgerechte Einbau eines für Trinkwasser geeigneten Rohrtrenners.

## § 9

### Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die

Gemeinde entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlußleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

- (3) Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind der Gemeinde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde ein und haftet auch für Zahlungsrückstände.

## § 10

### Einschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Die Gemeinde kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
- b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtung auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde den Wasserbezug auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) Die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden,
- b) Wasser entgegen die gesetzlichen Bestimmungen, entgegen diese Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird,
- c) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.

- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Absatz 1a bis 1c ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde vorgesehenen Weise.

- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.



## § 11

### Hydranten

- (1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Am Ende solcher Leitungen ist ein WC als Verbraucher anzuschließen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort der Gemeinde zu melden.
- (3) Eine Hydrantenleitung ist mit mindestens NW 80 auszuführen. Die Aufstellung der Hydranten muß mit der Feuerwehr besprochen werden.

## § 12

### Abgaben und Tarife

- (1) Die Abgaben und Tarife sind in einer Wasserleitungsgebührenordnung geregelt.
- (2) In der Wasserleitungsgebührenordnung sind alle Abgaben oder Tarife enthalten. Ebenso sind der Ablesetermin, die Fälligkeitstermine der Vorschreibungen oder Rechnungen und die Einspruchsfristen darin festzulegen.

## § 13

### Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung bestraft.

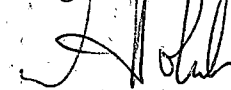
## § 14

### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am 01.06.1999 in Kraft.
- (2) Damit hat die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung ihre Wirksamkeit verloren.

Tag des Aushanges:	28.04.1998
Tag der Abnahme:	14.05.1998
F.d.R.d.A.:	..... <i>Re</i>

Bürgermeister



(Ing. W. Holub)

